

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Ritterrath (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/527/2018

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	08.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen zu Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023:

a) beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler

b) beim Amtsgericht Sinzig

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

4. _____

4. _____

5. _____

5. _____

6. _____

6. _____

7. _____

7. _____

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

In diesem Jahr steht die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig für die Wahlperiode 2019 bis 2023 an. Die jeweils aus einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen bestehenden Schöffengerichte bzw. Jugendschöffengerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen.

Die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen wird auf Vorschlag der zum Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinden bzw. des Jugendhilfeausschusses gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von einem bei dem jeweiligen Amtsgericht einzusetzenden Ausschuss, bestehend aus einem Richter als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer, vorgenommen.

Die dem Wahlausschuss angehörenden Vertrauenspersonen sind bis zum 30.06. eines Wahljahres vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirkes zu wählen.

Da der Landkreis Ahrweiler zwei Amtsgerichtsbezirke umfasst, sind vom Kreistag sowohl für das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler als auch für das Amtsgericht Sinzig jeweils sieben Vertrauenspersonen zu wählen.

Zum Amtsgerichtsbezirk Bad Neuenahr-Ahrweiler gehören die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr, die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und die Gemeinde Grafenschaft.

Der Amtsgerichtsbezirk Sinzig umfasst die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal sowie die Städte Remagen und Sinzig.

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 33 der Landkreisordnung. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung. Der Kreistag kann jedoch eine Durchführung der Wahl in offener Abstimmung per Handzeichen beschließen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Für die Wahl ist gemäß § 40 Abs. 3 GVG eine Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages** (= 24 Stimmen) erforderlich.

Bei Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) würde sich unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag die Aufteilung der sieben Vertrauenspersonen auf die einzelnen Fraktionen jeweils wie folgt darstellen:

CDU = 4 Sitze; SPD = 1 Sitz; FWG = 1 Sitz; Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz

Sofern kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande kommt, ist über die vorgeschlagenen Personen einzeln abzustimmen. Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens ist daher ein fraktionsübergreifender gemeinsamer Wahlvorschlag zu begrüßen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

Liste der im Jahr 2013 gewählten Vertrauenspersonen

